

8. Hat eine jüngere Firma, deren Inhaber durch ihre Benutzung vor dem 1. Oktober 1909 nicht gegen den § 8 des UWG. vom 27. Mai 1896 verstieß, einer älteren Firma zu weichen, wenn sich nach dem 1. Oktober 1909 zwischen beiden Firmen eine Verwechslungsgefahr im Sinne des § 16 des UWG. vom 7. Juni 1909 herausstellt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juli 1911 i. S. Deutsch-Amerikanische Uhrenfabrik, vormals R. Mayer u. Sohn, G. m. b. H. in Schramberg (Wett.) w. Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik Schramberg A.-G. in Schramberg (Hl.). Rep. I. 199/10.

I. Landgericht Rottweil.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Die Klägerin verlegte im Jahre 1901 ihre Hauptniederlassung von Hamburg nach Schramberg, wo sie seit 1884 eine Zweigniederlassung hatte. Ihre Firma war seit Jahren im Handelsregister des Amtsgerichts Oberndorf eingetragen. Die Beklagte ging aus der laut Vertrag vom 15. Mai 1909 in eine Gesellschaft m. b. H. umgewandelten Firma „R. Mayer & Söhne“ in Schramberg hervor und nahm bei der Gründung der Gesellschaft die Firma: „Deutsch-Amerikanische Uhrenfabrik, G. m. b. H.“ an, der sie den Zusatz: „vormals R. Mayer & Söhne“ beifügte, nachdem ihr auf Antrag der

Klägerin durch einstweilige Verfügung die Führung jener Firma verboten worden war. Darauf beantragte die Klägerin, die Beklagte zur Abschung ihrer Firma zu verurteilen. Das Landgericht wies die Klage ab, während das Oberlandesgericht die Beklagte zur Abschung ihrer Firma im Handelsregister verurteilte. Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht das Urteil der ersten Instanz wiederhergestellt.

Gründe:

„Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß sich die Firma der Beklagten von der der Klägerin nach den handelsrechtlichen Vorschriften (§ 30 HGB.) deutlich unterscheidet. Es nimmt weiter an, daß § 16 des UWG. in der seit dem 1. Oktober 1909 geltenden Fassung zur Anwendung komme, obwohl es noch nicht gegolten, als die Beklagte (im August 1909) ihre jetzige Firma angenommen habe. Die Beklagte habe durch deren Annahme nicht etwa das Recht erworben, sie in einer Weise zu benutzen, die geeignet sei, Verwechslungen mit der Firma der Klägerin herbeizuführen. Wie diese nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gemäß dessen § 16 die Klage auf Unterlassung solcher Benutzung hätte erheben können, so könne sie auch jetzt, da die Beklagte unter der Herrschaft dieses Gesetzes fortfahre, ihre Firma in der bisherigen Weise zu benutzen, die schon früher erhobene Klage auf das neue Gesetz stützen. Die Klage sei daher schon dann begründet, wenn die Benutzung der Firma der Beklagten in einer Weise erfolge, die geeignet sei, Verwechslungen der in § 16 bezeichneten Art hervorzurufen. Diese Voraussetzung liege hier vor.

Die Revision rügt die Verletzung des § 16 des neuen Gesetzes, weil dieses keine rückwirkende Kraft habe und auf die vor seinem Inkrafttreten zu Recht ins Handelsregister eingetragene Firma der Beklagten nicht angewendet werden könne.

Dem am 1. Oktober 1909 in Kraft getretenen Gesetze vom 7. Juni 1909 ist rückwirkende Kraft nicht beigelegt. Das Oberlandesgericht stützt seine Entscheidung auch nicht auf die Annahme der Rückwirkung des neuen Gesetzes, sondern auf die Annahme einer nach dem 1. Oktober 1909 fortgesetzten, gegen dieses verstößenden

Handlung der Beklagten. Diese Begründung vermag aber die Entscheidung nicht zu tragen. Waren die Firmen beider Parteien, wie das Oberlandesgericht einwandfrei feststellt, nach den Vorschriften des Firmenrechts zu Recht ins Handelsregister eingetragen, und verstieß die Beklagte, wie anzunehmen ist, durch die Benutzung ihrer Firma vor dem 1. Oktober 1909 nicht gegen den § 8 des damals geltenden Gesetzes, so standen sich beide Parteien, als das neue Gesetz in Kraft trat, gleichberechtigt gegenüber. Der Umstand, daß die Firma der Klägerin zeitlich vor der der Beklagten ins Handelsregister eingetragen war, kam nicht in Betracht. Hieraus folgt, daß diesem Umstande auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes im Verhältnis der Parteien zueinander nicht in dem Sinne Gewicht beigelegt werden kann, daß, wenn sich nunmehr eine Verwechslungsgefahr nach Maßgabe des § 16 des neuen Gesetzes zwischen beiden Firmen herausstellte, die Beklagte, als die jüngere Firma, der Klägerin zu weichen hätte. Diese vom Oberlandesgerichte festgestellte Verwechslungsgefahr trifft beide Firmen gleichmäßig und gleichzeitig. Die der Vorschrift des § 16 unausgesprochen innewohnende Voraussetzung, daß beim Zusammenstoße mehrerer Firmen derjenige Firmeninhaber, dessen Interessen später auftreten, verpflichtet ist, seine Firma von der anderen in einer die Verwechslungsgefahr ausschließenden Weise zu unterscheiden, liegt hier nicht vor. Diese Erwägungen führen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und damit zur Abweisung der Klage.“ . . .